

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und
§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Kursiv: Identisch mit Stellungnahme/Abwägung im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Solarpark Hohne-West“

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
1	Landkreis Celle Schreiben vom 23.07.2025	1.1	Nach Beteiligung der Fachämter und -abteilungen wird zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Hohne-West" der Samtgemeinde Lachendorf Folgendes vorgebracht:	A 1.1	Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 1.1	---	
		1.2	<u>Abteilung Bauleitplanung:</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB insbesondere die von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepte und Planungen zu berücksichtigen.	A 1.2	Die entsprechenden Planungen wurden berücksichtigt. s. auch Pkte. 1.3 und 1.4	
				B 1.2	---	
		1.3	Dazu zählt auch der von der Samtgemeinde Lachendorf beschlossene Steuerungsrahmen. Die Begründung des Flächennutzungsplanes setzt sich nicht ausreichend mit der Vereinbarkeit des Steuerungsrahmen auseinander. Hierzu ist insbesondere auf Punkt 3 einzugehen, der für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ein Fachgutachten fordert. Der Hinweis auf das Gutachten und das Ergebnis des Gutachtens sollten Eingang in die Begründung zum Bebauungsplan finden, sobald das Gutachten - wie in der Begründung aufgeführt – vorliegt.	A 1.3	Mit dem Steuerungsrahmen der Samtgemeinde Lachendorf wurde sich bereits auseinandergesetzt (s. Begründung Kap. 3.2.1 „SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“). Das darin geforderte landwirtschaftliche Gutachten liegt inzwischen vor (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 13.01.2026). Eine Zusammenfassung des Gutachtens wird in Kap. 3.2.1 „SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und Kap. 7 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“ ergänzt. Aufgrund des Datenschutzes wird das Gutachten nicht als Anlage zur Begründung veröffentlicht, kann aber auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.	
				B 1.3	Ergänzung Begründung.	
		1.4	Die Selbstbindung der Samtgemeinde an die Vorgaben des Steuerungsrahmen und den Kriterienkatalog sind mit entsprechendem Gewicht in die	A 1.4	Die Planung entspricht dem Steuerungsrahmen der Samtgemeinde Lachendorf. Abweichungen erfolgen nicht (s. Begründung Kap. 3.2.1 „SG	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>Abwägung einzustellen. Eine Abweichung hiervon ist besonders zu begründen.</i>		Lachendorf: Steuerungsrahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“). Die Ausführungen in der Begründung werden um das inzwischen vorliegende landwirtschaftliche Gutachten ergänzt. Der Kriterienkatalog der Gemeinde Hohne ist bereits in Kap. 3.2.2 „Gemeinde Hohne: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ genannt. Er ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten.	
				B 1.4	Ergänzung Begründung.	
		1.5	Außerdem <i>findet</i> die sogenannte „ <i>Umwidmungssperrklausel</i> “ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB <i>noch keine Berücksichtigung</i> im vorliegenden Entwurf. <i>Danach sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden.</i> Die <i>Umwidmungssperrklausel schützt diese besonderen Bodennutzungen</i> gegenüber anderen Nutzungsabsichten der Gemeinde vor einer voreiligen Umwidmung. <i>Unter der Voraussetzung, dass die Flächen tatsächlich entsprechend genutzt werden, erhalten diese Nutzungen durch Satz 2 ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung.</i> Satz 2 ergänzt zugleich aber auch Satz 1; es ist also <i>nicht nur ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden</i> im Rahmen der Planung <i>geboten, sondern bei der Prüfung dieser Belange ist gezielt darauf zu achten, dass Landwirtschaft, Wald und Wohnen als herkömmliche Nutzungsformen ebenfalls bewahrt werden.</i> Durch <i>Satz 4</i> wird schließlich eine <i>gesonderte Ermittlungs- und Begründungspflicht in Bezug auf die landwirtschaftlichen und die Waldflächen eingeführt</i> (EZBK/Wagner, 148. EL Oktober 2022, BauGB § 1a Rn. 49).	A 1.5	Bei dem Flächennutzungsplan handelt es sich um eine vorbereitende Planung. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die Bodenversiegelung auf ein Minimum begrenzt (s. textliche Festsetzung Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“). Zudem ist der Solarpark nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen. Dies wird im Durchführungsvertrag verankert. Die zusätzlichen Ermittlungs-, Abwägungs- und Begründungspflichten im Zusammenhang mit der Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sind in der Begründung bereits hinreichend berücksichtigt. Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung wird erkannt (vgl. etwa Begründung Kap. 3.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ und 7 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“). Aussagen zur Notwendigkeit der Umwandlung dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen zugunsten der vorliegenden Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage finden sich bereits in der Begründung (insb. Kap. 1, 3.1.3 und 4).	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und

§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					<i>In der Begründung Kap. 3.2.1 sowie Kap. 3.2.2 werden die vom Rat der Samtgemeinde Lachendorf beschlossenen „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und die „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ der Gemeinde Hohne erläutert. Danach strebt die Samtgemeinde Lachendorf in Umsetzung der Mindestvorgabe des Nds. Klimagesetzes einen Flächenzielwert für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen von 1,5 % der Gemeindefläche an, welches nur unter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erreicht werden kann. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden ist eine Obergrenze von 50 ha festgelegt. Eine Umsetzung von Solarflächen im Innenbereich (z.B. auf Konversionsflächen, versiegelten oder Dachflächen) ist kurzfristig nicht möglich, um den Bedarf zu decken. Daher ist die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen von sonstigen Sondergebietsflächen im Außenbereich erforderlich.</i> <i>Die Eignung der konkreten Fläche wird insb. in der Begründung Kap. 3.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ aufgegriffen.</i> <i>Die Auswahl der Fläche erfolgte u. a. anhand einer landwirtschaftlichen Beurteilung mit einer Flächen-/Bodenanalyse. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes wurden entsprechend der Auswertung sowie der folgenden Bewertung beschlossen: Das vorliegende Gebiet entspricht den von der Samtgemeinde Lachendorf und der Gemeinde Hohne beschlossenen Kriterien.</i> <i>Die Planung des Solarparks dient dem „überragenden öffentlichen Interesse“, erneuerbare Energien nutzen zu können, welches gemäß § 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht wurde (vgl. Begründung Kap. 3.1.1 sowie Kap. 3.1.3).</i>	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und
§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Auch in Pkt. A 15.3	
				B 1.5	Keine Änderung der Planung.	
		1.6	Die Begründung setzt sich unter 3.1.2 mit der Nachnutzung der Fläche nach der Nutzungsdauer der FF-PV Anlage auseinander und legt einer möglichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche fest. Hierbei ist zu bedenken , dass für eine Änderung der Nutzung zunächst eine Aufhebung des geplanten Bebauungsplanes als auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes nötig ist.	A 1.6	Der Sachverhalt ist bekannt. Er wird in Kap. 4 „Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Begründung ergänzt.	
		1.7	Der Umweltbericht ist nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB zu gliedern und inhaltlich zu gestalten. Im Umweltbericht ist für alle Schutzgüter eine Bewertung, insbesondere die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, vorzunehmen. Zudem fehlt am Ende des Umweltberichts die Referenzliste der genutzten Quellen .	B 1.6	Ergänzung Begründung.	
				A 1.7	Der Umweltbericht wird zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ergänzt. Entsprechende Vorgaben zur Gliederung werden dabei berücksichtigt.	
		1.8	Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Es bestehen keine Bedenken gegen die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lachendorf, sofern die vorbereiteten Beinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vermieden und kompensiert werden.	B 1.7	Ergänzung Umweltbericht.	
				A 1.8	Zur Kenntnis genommen. Die verbindliche Bauleitplanung ist allerdings nicht Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	
		1.9	Die Verpflichtung der Gemeinden nach § 2 BNatSchG die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu	B 1.8	---	
				A 1.9	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>unterstützen und gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, ist bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.</i>		Die gesetzlichen Grundlagen wurden bei der Planung berücksichtigt. Konkretisierungen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.	
				B 1.9	---	
		1.10	<u>Abteilung Immissionsschutz:</u> Die <i>immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit</i> für Solarparks <i>liegt beim Gewerbeaufsichtsamt</i> , eine frühzeitige <i>Beteiligung</i> wird daher <i>empfohlen</i> .	A 1.10	Das Gewerbeaufsichtsamt wurde beteiligt. Es hat keine Stellungnahme abgegeben.	
				B 1.10	---	
		1.11	Es wird <i>angeregt</i> , <i>folgende Punkte zu berücksichtigen</i> : - Die <i>PV-Module</i> sind <i>so zu errichten</i> und zu betreiben, <i>dass keine Gefahren</i>, erhebliche <i>Nachteile</i> oder erhebliche <i>Belästigungen</i> infolge von Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten. Es wird <i>empfohlen</i> zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende <i>entspiegelte</i> bzw. <i>reflektionsarme Solarmodule</i> und Befestigungsbauteile <i>zu verwenden</i> bzw. einzusetzen. <i>Hinsichtlich Elektromagnetischer Felder</i> der Anlage sind die <i>Vorgaben</i> der 26. <i>BImSchV</i> <i>einzuhalten</i>. - Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Um die <i>Einhaltung</i> der gemäß <i>TA-Lärm</i> geltenden Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten zu gewährleisten, sind entsprechende <i>Abstände</i> des	A 1.11	Zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen und Vorgaben sind in nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Störempfindliche Bereiche liegen nicht in der Nähe der Anlage. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 210 m nordöstlich zum Plangebiet.	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und
§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>Trafos bzw. des Wechselrichters zu berücksichtigen.</i>			
				B 1.11	Keine Änderung der Planung.	
		1.12	<u>Abteilung Denkmalschutz:</u> Gegen den Plan bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht <i>keine Bedenken</i> . Die Flächen befinden sich nicht im Wirkungskreis eines Kulturdenkmals, es sind im Planbereich keine Bodenfunde verzeichnet.	A 1.12	Zur Kenntnis genommen.	
				B 1.12	---	
		1.13	Die <i>Anzeigespflicht von Kulturdenkmalen</i> nach § 14 NDSchG <i>bleibt</i> auch bei einer positiven Stellungnahme <i>unberührt</i> . Bodenfunde, Spuren oder Sachen, die den Anlass zu der Annahme geben, dass es sich dabei um Kulturdenkmale handelt, sind unverzüglich anzuzeigen.	A 1.13	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 1.13	---	
		1.14	<u><i>Hinweis zur Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB:</i></u> Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung <i>ist auf die „verfügbaren“ umweltbezogenen Informationen hinzuweisen</i> . Zusätzlich ist auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen hinzuweisen. Die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen sind dabei nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der ortsüblichen Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Ein bloßer Hinweis auf den Umweltbericht ermöglicht keine inhaltliche Einschätzung darüber, welche Umweltbelange in einer konkreten Planung bisher thematisiert worden sind und wird der Anstoßfunktion, die der Gesetzgeber der Auslegungsbekanntmachung zumisst, nicht gerecht (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013).	A 1.14	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtet.	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und
§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>Es wird darum gebeten bei der öffentlichen Bekanntmachung weiterhin darauf zu achten, dass die umweltbezogenen Informationen schlagwortartig nach Themenblöcken zusammengefasst werden. Eine fehlerhafte Bekanntmachung führte sonst zur Rechtswidrigkeit des Bauleitplanes führen</i>			
				B 1.14	Keine Änderung der Planung.	
		1.15	Allgemeiner Hinweis: Der Landkreis Celle benötigt eine digitalisierte Ausfertigung der Bauleitplanung zur Einbindung in das Programm „webGIS“. Nach der Bekanntmachung des Planes/ der Genehmigung wird daher um Übersendung der Planurkunde mit vollständiger Verfahrensleiste in digitaler Form gebeten.	A 1.15	Der Bitte wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen.	
				B 1.15	---	
6	LGLN, RD Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 30.06.2025	6.1	Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover wurde als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	A 6.1	---	
				B 6.1	---	
		6.2	Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.	A 6.2	Eine Luftbildauswertung ist erfolgt. Für den Geltungsbereich wird nach durchgeführter Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Es wurde jedoch folgender Hinweis gegeben: „Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.)	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und

§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.“ Das Ergebnis der Luftbildauswertung wird in Kap. 6 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise - Kampfmittel“ der Begründung ergänzt.	
				B 6.2	Ergänzung Begründung.	
		6.3	Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen	A 6.3	Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. A 6.2	
				B 6.3	Ergänzung Begründung.	
		6.4	Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse	A 6.4	Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. A 6.2	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und
§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html			
				B 6.4	---	
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 25.07.2025	7.1	Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben wird darum gebeten, die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste zu kennzeichnen	A 7.1	Die Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf sind im Entwurf ersichtlich, indem sie in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung in grüner Schrift dargestellt werden. Die Änderungen der Planzeichnung gehen aus der Begründung hervor.	
				B 7.1	---	
		7.2	Es wird darum gebeten, die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig digital zur Verfügung zu stellen. Der Standort des Planungsvorhabens soll möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML übersandt werden.	A 7.2	Die Unterlagen standen dem LBEG zur Beteiligung digital zur Verfügung. Sie werden auch zukünftig digital zur Verfügung gestellt.	
				B 7.2	---	
		7.3	Bei Fragen kann sich an den in der Stellungnahme genannten Kontakt gewendet werden . Es wird gebeten, das Aktenzeichen im Betreff anzugeben.		Zur Kenntnis genommen.	

		7.4	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange werden folgende Hinweise zum o.g. Vorhaben geben:	A 7.4	s. folgende Pkte.	
				B 7.4		

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)												
		7.5	Bergbau: Ost Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Es wird darum gebeten, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen: <table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr><tr><td>HEG - Feldverladeleitungen Raum Ost-Hannover / Schönwörde - Hohne</td><td>Neptune Energy Deutschland GmbH</td><td>Bergbauliche Leitung</td><td>Stilllegung - vorübergehend</td></tr><tr><td>HEG - Feldverladeleitungen Raum Ost-Hannover / Schönwörde - Hohne</td><td>Neptune Energy Deutschland GmbH</td><td>Bergbauliche Leitung</td><td>Stilllegung - vorübergehend</td></tr></table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	HEG - Feldverladeleitungen Raum Ost-Hannover / Schönwörde - Hohne	Neptune Energy Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	Stilllegung - vorübergehend	HEG - Feldverladeleitungen Raum Ost-Hannover / Schönwörde - Hohne	Neptune Energy Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	Stilllegung - vorübergehend	A 7.5	Zur Kenntnis genommen. Die genannte Neptun Energy Deutschland GmbH wurde am Verfahren über das BiL-Portal beteiligt und ist von der Anfrage nicht betroffen. Eine zusätzliche direkte Beteiligung/Anfrage ist am 10.09.25 per E-Mail erfolgt. Die Neptun Energy Deutschland GmbH (s. Nr. 26 der Stellungnahmen) hat auf die Vermillion Energy Germany GmbH verwiesen, die ebenfalls beteiligt wurde. Diese hat geäußert, dass die Erdöl-Transportleitung betroffen sei. Entsprechende Vorgaben sind einzuhalten (s. Nr. 43 der Stellungnahmen). Die Leitung wird in die Planzeichnung, die Hinweise (sofern in der vorbereitenden Planung sinnvoll) in Kapitel 6 der Begründung übernommen.	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus															
HEG - Feldverladeleitungen Raum Ost-Hannover / Schönwörde - Hohne	Neptune Energy Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	Stilllegung - vorübergehend															
HEG - Feldverladeleitungen Raum Ost-Hannover / Schönwörde - Hohne	Neptune Energy Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	Stilllegung - vorübergehend															
				B 7.5	Ergänzung Planzeichnung und Begründung.													
		7.6	Es wird darum gebeten, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	A 7.6	s. Pkt. A 7.5													
				B 7.6	---													
		7.7	Sofern das Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG	A 7.7	Das Planvorhaben betrifft keine Windenergieanlagen.													
				B 7.7	Keine Änderung der Planung.													
		7.8	Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau,	A 7.8	Die Aspekte sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.													

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>Betrieb und Rückbau von PhotovoltaikFreiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge gibt das LBEG im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem gibt das LBEG fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren</i>			
				B 7.8	---	
		7.9	<i>Allgemein wird auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.</i>	A 7.9	Der LABO-Leitfaden wurde (soweit in der vorbereitenden Bauleitplanung möglich) bei der Planung beachtet. Weitere Hinweise und Empfehlungen sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				B 7.9	Keine Änderung der Planung.	
		7.10	Bodenschutz in der Planung von PV-FFA <i>Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Das LBEG empfiehlt folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.</i>	A 7.10	Die Gemeinde Hohne verfügt nur über eine geringe Anzahl eigener Liegenschaften. Eine Untersuchung, ob die Dachflächen für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet sind, soll vorgenommen werden. Bei der Errichtung neuer Gebäude werden auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen installiert. Größere sonstige Flächen (z. B. versiegelte Flächen oder Schallschutzwände), die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für Solaranlagen genutzt werden könnten, gibt es zzt. nicht. Bei bestehenden Gebäuden und Flächen fremder Liegenschaften hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Installation von Solaranlagen. Da keine (innerörtlichen) Konversionsflächen oder versiegelte Flächen zur Verfügung stehen, ist die	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen unumgänglich. Die Ausführungen sind bereits in Kap. 3.1.3 „Aus-einandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ der Begründung enthalten.	
				B 7.10	Keine Änderung der Planung.	
		7.11	Es wird empfohlen den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über § 9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.	A 7.11	Die Anmerkung betrifft den Bebauungsplan. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann nach § 9 Abs. 2 BauGB „in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig [...] sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.“ Die „besonderen Fälle“ erfordern gem. „NLT-Papier 2023“ eine Problematik, die nicht alltäglich und nicht in beliebiger Lage anzutreffen ist. Da ein Rückbau der FF-PV nach Aufgabe der Nutzung an den meisten Standorten wünschenswert sein wird, kann nicht argumentiert werden, dass es sich um eine spezielle Situation handelt. Insofern sind bedingte und befristete Festsetzungen in einen Bebauungsplan nicht zulässig, um einen Anlagenrückbau zu bewirken. Daher bleibt für den angestrebten Rückbau im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird daher zwischen Gemeinde und Vorhabenträger verankert, dass die Anlage nach Aufgabe der Nutzung/Beendigung des Betriebes zurückzubauen ist, so dass die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					<i>Vor Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan wieder als „Flächen für die Landwirtschaft“ darzustellen und der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufzuheben bzw. zu ändern.</i> Eine entsprechende Erläuterung wird in Kap. 4 „Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Begründung ergänzt.	
				B 7.11	Ergänzung Begründung.	
		7.12	<i>Es wird eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen empfohlen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.</i>	A 7.12	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				B 7.12	Keine Änderung der Planung.	
		7.13	Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.	A 7.13	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				B 7.13	Keine Änderung der Planung.	
		7.14	Bodenschutz beim Bauen <i>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist.</i>	A 7.14	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.</i> <i>Aus bodenschutzfachlicher Sicht gibt das LBEG nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial</i>			
				B 7.14	---	
		7.15	<i>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotsszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den</i>	A 7.15	<i>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</i>	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und
§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. <i>Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.</i>			
				B 7.15	---	
		7.16	Insbesondere <i>bei größeren Vorhaben empfiehlt das LBEG die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes.</i> Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	A 7.16	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				B 7.16	Keine Änderung der Planung.	
		7.17	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweist das LBEG <i>für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver.</i> Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische	A 7.17	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.			
				B 7.17	Keine Änderung der Planung.	
		7.18	<i>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen relevant sind, wird darum gebeten das Schreiben des LBEG vom 04.03.2024 (Zeichen des LBEG: LID.4-L67214-07-2024-0001) [der Stellungnahme in Form eines Links beigelegt] zu beachten.</i> <i>[Bei dem Schreiben vom 04.03.2024 handelt es sich um Aussagen zu TÖB-Anfragen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren. Es wird darauf verwiesen, dass die begehrten Informationen genauer und rechtssicherer bei den Grundbuchämtern vorliegen und Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen gegeben.]</i>	A 7.18	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Ob Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge vorhanden sind, kann durch Sichtung der entsprechenden Grundbuchblätter geprüft werden. Dies ist für die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht relevant.	
				B 7.18	---	
		7.19	<i>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden.</i> <i>In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann.</i> <i>Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein</i>	A 7.19	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden noch keine Ausgleichs- oder Ersatzflächen erforderlich, da es sich lediglich um eine vorbereitende Planung handelt, die mit der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert wird. In dieser sind Kompensationsmaßnahmen zu definieren.	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und
§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.			
				B 7.19	Keine Änderung der Planung.	
		7.20	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange hat das LBEG <i>keine weiteren Hinweise oder Anregungen</i> .	A 7.20	Zur Kenntnis genommen	
				B 7.20	---	
		7.21	Die vorliegende <i>Stellungnahme</i> hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen	A 7.21	Zur Kenntnis genommen.	
				B 7.21	---	
8	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Schreiben vom 28.07.2025	8.1	Von der Äderung des o.g. Flächennutzungsplanes wurde Kenntnis genommen. Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen <i>keine Bedenken</i> , wenn die folgenden Punkte beachtet werden:	A 8.1	Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 8.1	---	
		8.2	1. Hinsichtlich der <i>Anlieferung</i> von <i>Anlagenteilen</i> im Rahmen eines <i>Schwertransports</i> ist ggf. ein <i>Seitenraumnutzungsvertrag</i> abzuschließen, um temporäre Ausbauten des Fahrbahn-, Einmündungs- oder Seitenraumbereichs der Anbindung im Zuge unserer Landesstraßen, auch weit	A 8.2	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	

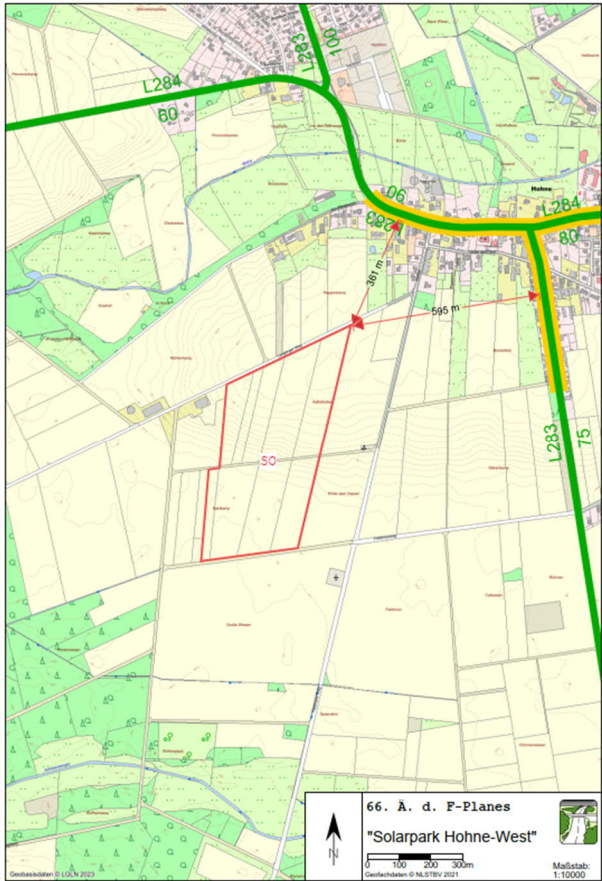
Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und
§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			außerhalb des Plangebietes, zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung - Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen. Es wird darum gebeten sich für weitere Auskünfte an Frau Barbato zu wenden.			
				B 8.2	---	
		8.3	2. In Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung oder Längsverlegung im Zuge unserer Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung -Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen.	A 8.3	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				B 8.3	---	
		8.4	Die eingereichten Unterlagen wurden digital zu den Akten genommen.	A 8.4	---	
				B 8.4	---	
		8.5	Im Falle einer Rechtskrafterlangung wird um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken gebeten.	A 8.5	Der Bitte wird nachgekommen.	
				B 8.5	---	
		8.6	Anlage:	A 8.6	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					B 8.6 ---	
9	Niedersächsische Landes- behörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde Schreiben vom 24.07.2025	9.1	Gegen die o.g. Planungen bestehen aufgrund der von der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange <i>keine Bedenken</i> .	A 9.1	Zur Kenntnis genommen.	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und
§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Die <i>luftrechtliche Zustimmung</i> gemäß § 14 LuftVG ist hier <i>nicht erforderlich</i> , da das <i>Bauwerk</i> die <i>Höhe</i> von <i>100 m</i> über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen <i>nicht überschreitet</i> .	B 9.1	---	
		9.2	Eine <i>Entscheidung</i> des <i>Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung</i> (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist <i>nicht erforderlich</i> , da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind.	A 9.2	Zur Kenntnis genommen.	
		9.3	<i>Belange</i> der <i>militärischen Luftfahrt</i> bleiben <i>unberührt</i> . Diese werden vom <i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</i> , Fontainengraben 200, 53123 Bonn, <i>wahrgenommen</i> .	A 9.3	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt (s. Nr. 10 der Stellungnahmen).	
		B 9.3		---		
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 01.07.2025	10.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden <i>Verteidigungsbelange</i> <i>nicht beeinträchtigt</i> . Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange <i>keine Einwände</i> . Eine <i>weitere Beteiligung</i> nach § 4.2 BauGB ist seitens der Bundeswehr <i>nicht erforderlich</i> .	A 10.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 10.1	---	
11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 16.07.2025	11.1	Nach Durchsicht der Unterlagen wird wie folgt Stellung genommen:	A 11.1	s. folgende Pkte.	
				B 11.1	---	
		11.2		A 11.2	Zur Kenntnis genommen.	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und

§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>Im derzeitigen Planungsstadium kann seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</i>		<i>Die Landwirtschaftskammer wird weiter am Verfahren beteiligt. s. auch Pkt. 11.5</i>	
				B 11.2		
		11.3	<i>Unter dem Aspekt, dass hinsichtlich klimaschützender Maßnahmen akuter Handlungsbedarf besteht, bestehen von Seiten der Landwirtschaftskammer prinzipiell keine Bedenken gegenüber maßvollen Planungen zwecks ökologischer Energieerzeugung.</i>	A 11.3	<i>Zur Kenntnis genommen.</i>	
				B 11.3		
		11.4	<i>In diesem Falle werden jedoch knapp 40 ha Idw. Nutzfläche, welche einen aus agrarstruktureller Sicht guten Zuschnitt haben, in Anspruch genommen.</i>	A 11.4	<i>Der Geltungsbereich umfasst knapp 20,9 ha, nicht 40 ha. s. auch Pkt. 11.5</i>	
				B 11.4	---	
		11.5	<i>Ein Gutachten durch die Landwirtschaftskammer bzgl. der Beeinträchtigung der Agrarstruktur sowie der Idw. Betriebe vor Ort ist in Arbeit; zur weiteren Planung ist es erforderlich, es zu vollenden und die Resultate einfließen zu lassen.</i>	A 11.5	<i>Das landwirtschaftliche Gutachten liegt inzwischen vor (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 13.01.2026). Eine Zusammenfassung des Gutachtens wird in Kap. 7 „Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes – Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“ ergänzt.</i>	
				B 11.5	<i>Ergänzung Begründung.</i>	
		11.6	<i>Desweiteren gibt es (noch) keine Aussagen zu etwaigen externen Kompensationsmaßnahmen wie z.B. Anlegen von Lerchenfenstern o.ä.</i>	A 11.6	<i>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden noch keine Ausgleichs- oder Ersatzflächen erforderlich, da es sich lediglich um eine vorbereitende Planung handelt, die mit der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert wird. In dieser sind Kompensationsmaßnahmen zu definieren.</i>	
				B 11.6	<i>Keine Änderung der Planung.</i>	
		11.7	<i>Es wird um Beteiligung in den weiteren Verfahren gebeten.</i>	A 11.7	<i>Der Bitte wird nachgekommen und Landwirtschaftskammer am weiteren Verfahren beteiligt.</i>	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und
§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 11.7		
12	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg Schreiben vom 23.07.2025	12.1	Die Stellungnahme der Nds. Landesforsten, Forstamt Fuhrberg zum B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Hohne gilt gleichermaßen für die parallele 66. Änderung des Flächennutzungsplans.	A 12.1	Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 12.1	---	
		12.2	Von der o. a. Planung sind derzeit keine Waldbe-lange betroffen . Bedenken oder Anregungen hat das Forstamt Fuhrberg aus Waldsicht nicht mitzuteilen .	A 12.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 12.2	---	
		12.3	Da der Umweltbericht allerdings noch fehlt , handelt es sich um eine vorläufige Stellungnahme. Es wird deshalb um weitere Beteiligung gebeten.	A 12.3	Das Forstamt Fuhrberg wird am weiteren Verfah-ren beteiligt.	
				B 12.3	---	
15	Handwerkskammer Braun-schweig-Lüneburg-Stade Schreiben vom 16.07.2025 und 23.07.2025	15.1	Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüne-burg-Stade bestehen grundsätzlich keine Beden-ken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photo-voltaikanlagen.	A 15.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 15.1	---	
		15.2	Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes-und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immis-sionsschutz und zu den Abstandsregelungen.	A 15.2	Die genannten Voraussetzungen und Bestimmun-gen finden Berücksichtigung.	
				B 15.2	---	
		15.3	Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus Sicht der Handwerkskammer zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit	A 15.3	Die Ziele des § 1a Abs. 2 BauGB werden gewür-digt. Wie Pkt. A 1.5:	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus Sicht der Handwerkskammer zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Es wird an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung erinnert, nach der bis 2030 die Versiegelung jährlich unter 30 ha fallen soll.		Bei dem Flächennutzungsplan handelt es sich um eine vorbereitende Planung. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die Bodenversiegelung auf ein Minimum begrenzt (s. textliche Festsetzung Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“). Zudem ist der Solarpark nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen. Dies wird im Durchführungsvertrag verankert. Die zusätzlichen Ermittlungs-, Abwägungs- und Begründungspflichten im Zusammenhang mit der Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sind in der Begründung bereits hinreichend berücksichtigt. Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung wird erkannt (vgl. etwa Begründung Kap. 3.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ und 7 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“). Aussagen zur Notwendigkeit der Umwandlung dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen zugunsten der vorliegenden Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage finden sich bereits in der Begründung (insb. Kap. 1, 3.1.3 und 4). In der Begründung Kap. 3.2.1 sowie Kap. 3.2.2 werden die vom Rat der Samtgemeinde Lachendorf beschlossenen „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und die „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ der Gemeinde Hohne erläutert. Danach strebt die Samtgemeinde Lachendorf in Umsetzung der Mindestvorgabe des Nds. Klimagesetzes einen Flächenzielwert für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen von 1,5 % der Gemeindefläche an, welches nur unter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erreicht	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und

§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					werden kann. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden ist eine Obergrenze von 50 ha festgelegt. Eine Umsetzung von Solarflächen im Innenbereich (z.B. auf Konversionsflächen, versiegelten oder Dachflächen) ist kurzfristig nicht möglich, um den Bedarf zu decken. Daher ist die Ausweisung von sonstigen Sondergebietsflächen im Außenbereich erforderlich. Die Eignung der konkreten Fläche wird insb. in der Begründung Kap. 3.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ aufgegriffen. Die Auswahl der Fläche erfolgte u. a. anhand einer landwirtschaftlichen Beurteilung mit einer Flächen-/Bodenanalyse. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes wurden entsprechend der Auswertung sowie der folgenden Bewertung beschlossen: Das vorliegende Gebiet entspricht den von der Samtgemeinde Lachendorf und der Gemeinde Hohne beschlossenen Kriterien. Die Planung des Solarparks dient dem „überragenden öffentlichen Interesse“, erneuerbare Energien nutzen zu können, welches gemäß § 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht wurde (vgl. Begründung Kap. 3.1.1 sowie Kap. 3.1.3).	
				B 15.3	Keine Änderung der Planung.	
				A 15.4	Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse werden gewahrt. Wohnnutzung grenzt nicht in direkter Nähe an. Arbeitsplätze sind bei einer FF-PV-Anlage nicht vor Ort vorhanden.	
				B 15.4	---	
20	Avacon AG	20.1		A 20.1	Zur Kenntnis genommen.	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und
§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	Schreiben vom 10.07.2025		<i>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</i>			
				B 20.1	---	
		20.2	Die Avacon Netz GmbH bittet darum, <i>am weiteren Verfahren beteiligt</i> zu werden.	A 20.2	Der Bitte wird nachgekommen und die Avacon Netz GmbH am weiteren Verfahren beteiligt.	
				B 20.2	---	
		20.3	<i>Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.</i>	A 20.3	Es wurden weitere Netzbetreiber am Verfahren beteiligt.	
				B 20.3	---	
		20.4	<i>Zukünftige Beteiligungen</i> TÖB / Anfragen zu Stellungnahmen können gern <i>digital</i> an fremdplanung@avacon.de gesandt werden. Von hier aus werden sie aufbereitet und an die betreffenden Abteilungen weitergeleitet.	A 20.4	Zur Kenntnis genommen. Die genannte E-Mailadresse wird bereits verwendet.	
				B 20.4	---	
26	Neptune Energy Deutschland GmbH Schreiben vom 16.09.2025	26.1	die Antwort im BIL -Portal ist korrekt. Die <i>Neptune Energy Deutschland GmbH</i> ist von der Anfrage <i>nicht betroffen</i> .	A 26.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 26.1	---	
		26.2	Die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie angegebene und im Plan <i>dargestellte Ölleitung</i> wurde vor Jahren an die <i>Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG</i> , Baumschulenallee 16, 30625 Hannover <i>übertragen</i> .	A 26.2	Die Vermilion Energy Germany GmbH & Co.KH wurde am Verfahren beteiligt. Sie hat geäußert, dass die Erdöl-Transportleitung Nr. 28 von der Baumaßnahme betroffen sei. Entsprechende Vorgaben sind einzuhalten (s. Stellungnahme Nr. 43).	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und
§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Sofern noch nicht erfolgt, empfiehlt die Neptune Energy Deutschland GmbH die Beteiligung dieser Gesellschaft.		Die Leitung wird in die Planzeichnung, die Hinweise in Kapitel 6 der Begründung übernommen.	
				B 26.2	Ergänzung Planzeichnung und Begründung.	
29	Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Schreiben vom 29.07.2025	29.1	Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle (ZAC) ist im Landkreis Celle und in der Stadt Celle als Untere Bodenschutzbehörde für Altablagerungen (UBB) , als Untere Abfallbehörde (UAB) sowie als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) zuständig .	A 29.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 29.1	---	
		29.2	UBB: Dem ZAC sind im Planungsbereich keine Altablagerungen bekannt .	A 29.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 29.2	---	
		29.3	UAB: Es bestehen keine Bedenken.	A 29.3	Zur Kenntnis genommen.	
				B 29.3	---	
		29.4	örE: Seitens des Abfuhrbetriebs bestehen keine Bedenken . Die aktuelle Satzung des ZAC ist zu beachten (abrufbar unter www.zacelle.de). Auf das angehängte Informationsblatt wird hingewiesen .	A 29.4	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 29.4	---	
31	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Schreiben vom 17.07.2025	31.1	Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen von Seiten der Vodafone GmbH derzeit nicht geplant .	A 31.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 31.1	---	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und
§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
32	50Hertz Transmission GmbH Schreiben vom 11.07.2025	32.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilt die 50Hertz Transmission GmbH mit, dass sich <i>im Plangebiet</i> derzeit <i>keine</i> von der 50Hertz Transmission GmbH <i>betriebebenen Anlagen befinden</i> . Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.	A 32.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 32.1	---	
		32.2	Das <i>Vorhaben</i> befindet sich <i>im Präferenzraum</i> der <i>geplanten Kabelanlage Sued-WestLink (DC42)</i> , diese hat auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan jedoch <i>keine Auswirkungen</i> .	A 32.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 32.2	---	
		32.3	Diese <i>Stellungnahme gilt</i> nur <i>für</i> den <i>angefragten</i> räumlichen <i>Bereich</i> sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	A 32.3	Zur Kenntnis genommen.	
				B 32.3	---	
		32.4	<u>Hinweis zur Digitalisierung</u> Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit <i>bittet</i> die 50Hertz Transmission GmbH <i>bei künftigen Beteiligungen</i> nach Möglichkeit <i>um</i> Übersendung der <i>Plangebietsfläche(n)</i> sowie eventueller externer <i>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in</i> einem <i>standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat</i> (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).	A 32.4	Die Unterlagen standen der 50Hertz Transmission GmbH zur Beteiligung digital im PDF-Format zur Verfügung. Sie werden zukünftig zusätzlich in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat zur Verfügung gestellt.	
				B 32.4	---	
33	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	33.1	Es wird sich für die Anfrage bedankt. <i>Da</i> eine <i>Betroffenheit</i> des <i>Richtfunks</i> durch die Planung <i>unwahrscheinlich</i> ist, <i>erfolgt</i> von Seiten der Bundesnetzagentur <i>keine weitere Bewertung</i> .	A 33.1	Zur Kenntnis genommen.	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und
§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	Schreiben vom 27.06.2025		Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk- Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.			
				B 33.1	---	
		33.2	Die Bundesnetzagentur bittet um Beachtung der Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.	A 33.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 33.2	---	
		33.3	Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: Die Bundesnetzagentur bittet, zukünftig Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse zu richten: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information können dem Link entnommen werden unter:	A 33.3	Zur Kenntnis genommen. Die genannte E-Mailadresse wird bereits verwendet.	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und
§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de .			
				B 33.3	---	
		33.4	Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür kann das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail) geschickt, welches unter folgendem Link zu finden ist: www.bnetza.de/648280 Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu kann sich auch an den Planungsträger wendet werden.	A 33.4	Zur Kenntnis genommen. Das Referat 226 wurde am Verfahren beteiligt und wird auch weiterhin beteiligt.	
				B 33.4	---	
37	Abwasserverband Matheide		Schreiben vom 28.07.2025	37.1	Der Abwasserverband bezieht sich auf die E-Mails vom 27.06.2025 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und nimmt wie folgt Stellung:	A 37.1 s. folgende Pkte.
						B 37.1 ---
		37.2	Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich ohne Anbindung an die zentrale Abwasserbeseitigung . Der AVM ist im Außenbereich ausschließlich für die Abfuhr von Fäkalschlämmen und Abwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen zuständig . Gemäß der Begründungen fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Schmutzwasser an .	A 37.2	---	
				B 37.2	---	
		37.3	Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt der Fall sein , wäre das Abwasser über eine abflusslose Sammelgrube zu entsorgen . Diese wäre nach den	A 37.3	Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und
§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Bestimmungen der DIN 1986-100 von Mai 2008 zu errichten und zu betreiben.			
				B 37.3	Keine Änderung der Planung.	
		37.4	Gegen die Ausführung des Vorhabens bestehen aus Sicht des Abwasserverbandes Matheide <i>keine Bedenken</i> .	A 37.4	Zur Kenntnis genommen.	
				B 37.4	---	
43	Vermilion Energy Germany GmbH & Co.KG Schreiben vom 18.09.2025	43.1	Die Vermilion Energy Germany GmbH & Co.KG hat die Anfrage hausintern geprüft und teilt mit, dass die <i>Erdöl-Transportleitung</i> Nr. 28 von dieser Baumaßnahme <i>betroffen</i> ist.	A 43.1	Die genannte Erdöl-Transportleitung mit Schutzsteifen wird in die Planzeichnung und Kapitel 6 der Begründung „Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise – Erdölleitung“ übernommen..	
				B 43.1	Ergänzung Planzeichnung und Begründung	
		43.2	Es wird daher darum gebeten, das beigefügte <i>Dokument „Schutzmaßnahmen an Erdkabeln und erdverlegten Leitungen“</i> an die <i>verantwortlichen Personen weiterzuleiten</i> .	A 43.2	Die Schutzmaßnahmen sind bei nachfolgenden Arbeiten zu beachten. Das Dokument ist an den Vorhabenträger übermittelt worden.	
				B 43.2	Keine Änderung der Planung.	
		43.3	Dieses <i>Dokument</i> ist spätestens <i>2 Wochen vor Beginn der Arbeiten unterschrieben</i> und persönlich – <i>im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung</i> – an Herrn Meyer (in cc.) <i>zurückzugeben</i> .	A 43.3	Die Hinweise sind bei nachfolgenden Arbeiten zu beachten.	
						
				B 43.3	Keine Änderung der Planung.	

Samtgemeinde Lachendorf, 66. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-West“

Planstand: 25.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025 und
§ 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		43.4	<i>Bei Zuwiderhandlungen wird die Vermilion Energy Germany GmbH & Co.KG die zuständige Aufsichtsbehörde, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie umgehend informieren.</i>	A 43.4	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Arbeiten zu berücksichtigen.	
				B 43.4	---	

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **19** Celle-Uelzen Netz GmbH
- **23** ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- **27** Nowega GmbH
- **28** Harbour Energy für Wintershall Dea GmbH
- **34** enercity Netzgesellschaft mbH

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **02** Landkreis Gifhorn
- **03** Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- **04** Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- **05** LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg
- **13** Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
- **14** Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
- **16** Finanzamt Celle
- **17** Polizeikommissariat Lachendorf
- **18** SInON GmbH
- **21** Avacon AG
- **22** TenneT TSO
- **24** Gasunie Deutschland Services GmbH
- **25** PLEdoc
- **30** Deutsche Telekom Technik gmbH
- **35** Unterhaltungsverband Mittelaller
- **36** Unterhaltungsverband Lachte

- **38** Samtgemeinde Wesendorf
- **39** Samtgemeinde Flotwedel
- **40** Samtgemeinde Meinersen
- **41** Gemeinde Ahnsbeck (über SG Lachendorf)
- **42** Gemeinde Eldingen (über SG Lachendorf)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.